

# Merkblatt für den Betrieb von Imbiss-Fahrzeugen

Stand März 2024

## Allgemeines:

Imbisswägen bzw. mobile Verkaufsstände (Food-Trucks) werden in unterschiedlichster Weise genutzt. Aufgrund dessen kommt es zu unterschiedlicher rechtlicher Beurteilung je nach Nutzung und Umfang.

### Abgrenzung Reisegewerbe zu stehendem Gewerbe:

Die grundlegendste Frage ist, ob der Imbisswagen im Reisegewerbe oder im stehenden Gewerbe betrieben werden soll.

Der Betrieb eines Imbisswagens im stehenden Gewerbe ist gegeben, wenn dieser

- mehr als drei Tage pro Woche (auch bei täglicher Heimfahrt)
- über einen längeren Zeitraum (mind. 6 Wochen)
- ortsfest an derselben Stelle betrieben wird.

Der Standort des Imbisswagens wird dann zur gewerblichen Niederlassung. In diesem Fall ist das Gewerbe und somit der Imbisswagen nach § 14 GewO bei der jeweiligen Betriebsitzgemeinde anzuzeigen (Gewerbeanmeldung).

Treffen die o. g. Merkmale für ein stehendes Gewerbe nicht zu, d. h. wird der Imbisswagen drei oder weniger Tage pro Woche an derselben Stelle betrieben, ist grundsätzlich von einem Reisegewerbe auszugehen.

## Baugenehmigung:

Eine Baugenehmigung ist im Reisegewerbe nicht notwendig. Allerdings ist eine Erlaubnis des Eigentümers des Grundstücks notwendig. Im Falle von Öffentlichem Verkehrsgrund ist eine Genehmigung der zuständigen Straßenbaubehörde notwendig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bau- bzw. Ordnungsamt der jeweiligen Gemeinde.

Wenn es sich um einen feststehenden Imbisswagen/-stand handelt, ist in vielen Fällen eine Baugenehmigung notwendig. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit dem Bauamt in Verbindung.

Verkaufswagen gelten als bauliche Anlage, wenn sie überwiegend ortsfest benutzt werden. Eine überwiegend ortsfeste Benutzung ist anzunehmen, wenn ein Wagen regelmäßig wiederkehrend auf dem gleichen Grundstück aufgestellt und benutzt wird.

Die Aufstellung eines Imbisswagens mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m<sup>3</sup> ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) Bayerische Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei, sofern die Aufstellung des Wagens nicht im bauplanungsrechtlichen Außenbereich erfolgt. Allerdings entbindet die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 Halbsatz 1 BayBO).

So sind die bauplanungsrechtlichen Vorgaben (z.B. die einschlägigen Festsetzungen eines Bebauungsplanes) zu beachten, die erforderlichen Stellplätze vorzuhalten usw. Welche Vorschriften im Einzelfall einzuhalten sind, ist im Zweifel mit der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Altötting) oder der Gemeinde (Stadt Neuötting) abzuklären.

### **Gaststättengewerbe**

Grundsätzlich ist für einen Imbisswagen, von dem aus alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, und der längere Zeit an gleicher Stelle (ortsfest) steht, beim Landratsamt Altötting eine Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz zu beantragen

### **Lebensmittelrecht**

Ein Imbisswagen ist eine Betriebsstätte im Sinne des Lebensmittelrechts und muss grundsätzlich alle an Lebensmittelbetriebe gerichteten Anforderungen erfüllen. Erleichterte Sonderregelungen gelten für Imbisswagen nur dann, wenn es sich tatsächlich um ortsveränderliche und / oder nichtständige Betriebe handelt. So muss bei ihnen z.B. lediglich die Zufuhr einer ausreichenden Menge an warmem und / oder kaltem Trinkwasser gewährleistet sein (Anhang II, Kapitel III der Verordnung (EG) Nummer 852/2004). Imbisswagen, welche nicht fortbewegt werden können bzw. über einen längeren Zeitraum nicht fortbewegt werden, sind hingegen als ortsfeste Verkaufsstellen einzustufen und unterliegen nicht den genannten Erleichterungen.

### **Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht**

Imbisswagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden
- und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.,

### **Ladenschluss**

Wurde für den Imbisswagen eine Gaststättenerlaubnis erteilt, sind für die Betriebszeiten folgende Vorgaben zu beachten:

- allgemeine Sperrzeit (§ 18 Gaststättengesetz, § 8 Gaststättenverordnung) oder die durch Verordnung abweichend hiervon festgesetzte Sperrzeit und
- die im Erlaubnisbescheid festgelegte Betriebszeit.

Sofern keine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, ist das Ladenschlussgesetz maßgebend. Der Imbisswagen darf dann montags bis samstags nur von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb des Imbisswagens unzulässig (§ 3 Ladenschlussgesetz)